

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung / Umwelttechnologin für
Abwasserbewirtschaftung**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen,
- nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Regenwasserbewirtschaftungssystemen,
- nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen,
- Behandeln und Verwerten von Klärschlamm, Wertstoffen und Abfällen aus Abwasseranlagen,
- nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes Steuern des Einsatzes von Energie,
- Durchführen der Probenahme, Untersuchen und Beurteilen von Abwasser, Schlamm und Gasen sowie Einleiten von Maßnahmen,
- Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen,
- Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen,
- Erstellen und Anwenden von Unterlagen,
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- Herstellen und Trennen von Stoffgemischen,
- Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen,
- Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen,
- Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen,
- Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen,
- Betreiben von technischen Systemen,
- Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team und
- Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Umwelttechnolog*innen für Abwasserbewirtschaftung/Umwelttechnolog*innen für Abwasserbewirtschaftung arbeiten im Bereich von Entwässerungssystemen und Regenwasserbewirtschaftung sowie der Abwasser- und Klärschlammbehandlung. Sie sind auf kommunalen und industriellen Kläranlagen und in Kanalbetrieben im Bereich der Kritischen Infrastruktur tätig. Sie gewährleisten den nachhaltigen und energieeffizienten Betrieb von kommunalen und industriellen Kläranlagen.

(*) Erläuterung

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

© Europäische Union, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin • Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung • Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice • Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin • Staatlich geprüfter Techniker in den einschlägigen Fachrichtungen/Staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Technik) 	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Umwelttechnologien für Abwasserbewirtschaftung und zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung (Abwasserbewirtschaftungsumwelttechnologien-Ausbildungsverordnung – AbwUTechAusbV) vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 395, S. 16)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. **Ausbildung in Betrieb und Schule:** Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.de

www.europass-info.de